

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 28 (1952-1953)

Heft: 19

Artikel: Die Einführung der Identitätskarten und neuer Erkennungsmarken in der Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ziale Klüfte durch extrem reiche und arme Klassen zu provozieren, Menschen und deren Systeme gleich Göttern zu verherrlichen und letzten Endes unser ganzes Leben unter größter Mißachtung aller sittlichen und moralischen Gesetze nach dem Willen wahnsinniger Machthaber und deren Parteimaschinerie auszurichten. Eine Anerkennung der schweizerischen Begriffe von Freiheit und Gerechtigkeit darf ohne Ueberhebung auch aus dem Umstand gelesen werden, daß die Empfehlung des verstorbenen USA-Präsidenten Roosevelt der von der Generalversammlung der UNO am 10. Dezember 1948 erlassenen «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte», welche Deklaration von der UNO als «das von allen Völkern und Nationen zu erreichende

gemeinsame Ideal» bezeichnet wurde, weitgehend und in allen hauptsächlichen Punkten in unserer schweizerischen Bundesverfassung längstens verankert ist. So wenig einfach es vielleicht sein mag, den Begriff von Freiheit, von Gerechtigkeit und Friede für alle Menschen allgemeinverständlich in Worte zu kleiden, so sicherer und tiefer muß jeder Schweizer und jede Schweizerin ihn in sich verspüren. Chateaubriand, der geistreiche Franzose, prägte um die Wende des 18. Jahrhunderts die Worte: «Ich bin der Meinung, daß es ohne die Freiheit nichts in der Welt gibt!» Und er hat recht gehabt. Wohl kann sie durch die militärische Uebermacht des Gegners für eine Zeitlang unterdrückt werden, aber sie kann nicht sterben, sie wird immer

und immer und über alle Hindernisse und Hemmungen hinweg den Sieg davontragen, solange als sie in den Herzen opferbereiter und verteidigungsfreudiger Schweizer lebendig ist. Wer diese Gewißheit nicht hat, wer an den Worten Chateaubriands Zweifel hegen kann, ist ein Sklave, unwürdig, ein Schweizer zu sein. Ihm seien die Worte Jean-Jacques Rousseaus ins Gedächtnis gerufen: «Auf seine Freiheit verzichten, heißt auf seine Menschenwürde, Menschenrechte, selbst auf seine Pflichten verzichten.» Es lohnt sich, um unseren Söhnen und späteren Generationen die höchsten Werte zu retten, einen Krieg ehrenvoll zu bestehen und, wenn das Schicksal es will — zu verlieren.

Four, Osc. Fritschi.

Die Einführung der Identitätskarten und neuer Erkennungsmarken in der Armee

Alle Schweizer Wehrmänner sind zur speditiven Mitarbeit aufgerufen!

(-th.) Im Berner Bundeshaus fand Anfang April eine wichtige Pressekonferenz statt, an welcher der Chef des Personellen der Armee, Oberstdivisionär Gugger, und der Oberfeldarzt, Oberstbrigadier Meuli, über die Maßnahmen orientierten, die am 7. April eingeführt wurden und heute jeden Wehrmann in eigener Sache interessieren müssen, da sie ihn selbst und seine Angehörigen betreffen. Unser Bericht verfolgt das Ziel, unsere Leser direkt und in vollem Umfang über diese Neuerung zu unterrichten und alle Wehrmänner aufzufordern, die Einführung dieser Neuerung in ihrem eigenen Interesse durch strikte und rasche Befolgung aller Weisungen zu unterstützen.

Der Chef des Personellen der Armee, Oberstdivisionär Ivo Gugger, führte darüber anlässlich der Pressekonferenz folgendes aus:

Das Eidg. Militärdepartement hat am 5. März 1953, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 29. August 1952 und in Anwendung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer verfügt, daß allen Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen bereits im Frieden eine dem Genfer Abkommen entsprechende Identitätskarte und eine Erkennungsmarke abzugeben seien. Der Chef des Personellen der Armee und in bezug auf die Angehörigen des Sanitäts-

und Seelsorgepersonals der Oberfeldarzt, sind mit dem Vollzug dieser Verfügung beauftragt.

Im Zuge der Anpassung der Verordnung über das militärische Kontrollwesen an die neue Truppenordnung wird die bisherige Stammkontrollnummer des Wehrmannes durch die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung als neue militärische Matrikelnummer ersetzt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den militärischen Stellen und der Zentralen Ausgleichsstelle war deshalb gegeben. Da die Zentrale Ausgleichsstelle über eine Lochkartenanlage verfügt und zudem in Genf genügend Büroräumlichkeiten vorhanden sind, wird in der Zeit vom 7. April 1953 bis 31. Dezember 1954 der dem Chef des Personellen der Armee unterstellte Militärische Identitätsdienst vorübergehend vergrößert und nach Genf verlegt.

In der Zeit vom 1. April 1953 bis Ende 1954 wird jeder Wehrmann aufgefordert, sein Dienstbüchlein, den Versichertenausweis der Alters- und Hinterlassenenversicherung und, sofern vorhanden, den Blutspenderausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes dem Militärischen Identitätsdienst einzusenden.

Gestützt auf diese Unterlagen erhält jeder Wehrmann entweder eine graue oder eine blaue Identitäts-

karte, sowie eine Erkennungsmarke. Diese Identitätsdokumente gehören zur persönlichen Ausrüstung und sind sorgfältig aufzubewahren und anlässlich jeder Dienstleistung oder gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektion vorzuweisen.

Die am 7. April 1953 beginnende Aktion kann aber nur reibungslos und mit einem Minimum an personellen und finanziellen Mitteln durchgeführt werden, wenn es sich jeder Wehrmann zur Pflicht macht, den Weisungen entsprechend und innert der vorgeschriebenen Frist die verlangten Unterlagen einzusenden. Die Organisation ist so getroffen, daß dem Wehrmann keinerlei Umtriebe mit dem Verpacken des Dienstbüchleins und der übrigen Unterlagen entstehen.

Das Dienstbüchlein und die graue Identitätskarte werden dem Wehrmann so rasch als möglich wieder zugestellt. Da die Beschriftung der Erkennungsmarken erst erfolgen kann, wenn die Identitätskarte ausgestellt ist und daher mehr Zeit benötigt, erfolgt die Zustellung der Erkennungsmarke an den Wehrmann etwas später und unabhängig vom Dienstbüchlein.

Mit der Ausstellung der besonderen Identitätskarte für das Sanitäts- und Seelsorgepersonal ist anlässlich der Wiederholungskurse 1952 bereits

begonnen worden. Die Fortsetzung dieser Aktion geht weiter und liegt in den Händen der Abteilung für Sanität.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, welche Bedeutung der Identitätskarte und der Erkennungsmarke zukommt. Die Identitätskarte legitimiert den Wehrmann über die Zugehörigkeit zur Armee und enthält die notwendigen Personalangaben. Da das Dienstbüchlein bei der Mobilmachung eingezogen und bei der betreffenden Kommandostelle (Einheit, Stab) aufbewahrt wird, ist die Identitätskarte für den Wehrmann der einzige Personalausweis. Die Genfer Abkommen bestimmen deshalb, daß die Identitätskarte dem Wehrmann selbst in Kriegsgefangenschaft nicht abgenommen werden darf und ständig auf dem Mann sein muß. Wer die Tragweite dieser Bestimmung erkennt, wird stets dafür sorgen, daß seine Identitätskarte nicht verloren gehen und keinesfalls in andere Hände gelangen kann.

Die Erkennungsmarke enthält im Gegensatz zur Identitätskarte keine militärischen Angaben. Die Verfügung des Eidg. Militärdepartements hält deshalb fest, daß die Erkennungsmarke auch in Zivil im Inland und im Ausland getragen werden dürfe. Die Erkennungsmarke dient ausschließlich der Identifizierung von Kranken, Verwundeten und Gefallenen. Für sanitätsdienstliche Belange enthält die Erkennungsmarke auch die Blutgruppe, und dem Wehrmann ist die Möglichkeit gegeben, seine Konfession darauf anbringen zu lassen.

Die Abgabe der grauen Identitätskarte und der Erkennungsmarken erfolgt armeekorpsweise, wobei die Armeetruppen auf die Armeekorps aufgeteilt werden. Die Aktion beginnt bei den Truppen des 1. Armeekorps.

Die Ausführungen des Chefs des Personellen wurden ergänzt durch Oberstbrigadier Meuli, der auf einige wichtige Punkte hinwies, welche für den ärztlichen Dienst, den Armeesanitätsdienst im allgemeinen und für die Wiederherstellung der Verwundeten im besonderen gelten:

1. Aehnliche Bestimmungen, wie sie in den Genfer Abkommen von 1949 betreffend Identitätskarten enthalten sind, fanden sich schon in frühern Abkommen. Leider aber wurden die Identitätskarten in der Regel nicht erstellt. Man begnügte sich mit der Beschriftung und Abgabe der Erkennungsmarken anlässlich der Mobilmachung. Eine Ausnahme machte das Schweizerische Rote Kreuz, das

den Angehörigen der freiwilligen Sanitätshilfe (Krankenschwestern, Samariterinnen, Pfadfinderinnen und Spezialistinnen) eine Identitätskarte des Roten Kreuzes ausstellte.

2. Vom ärztlichen Standpunkt aus muß die Notwendigkeit der Abgabe der Identitätskarten und Erkennungsmarken an alle Wehrmänner ganz besonders betont werden. Nicht nur die Identifizierung des Verwundeten oder Kranken spielt eine große Rolle, sondern ebenso sehr die auf beiden Ausweisen angegebene Blutgruppe. Das ermöglicht den Aerzten, schon weit vorn und bis in die Militärsanitätsanstalt eine zweckmäßige Schockbekämpfung durchzuführen, für den notwendigen Blutersatz zu sorgen und auf diese Weise viele Verwundete vor dem sicheren Tode zu retten.

3. Ganz besonders wichtig ist aber für den Armeesanitätsdienst, daß auf Grund der Artikel 24, 26, 27 und 40 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949 dem Sanitäts- und Seelsorgepersonal eine spezielle Identitätskarte mit Photographie ausgehändigt wird. Diese blaue Identitätskarte wird abgegeben:

- an sämtliche Angehörigen der Sanitätstruppe aller Heeresklassen, einschließlich der Angehörigen der Hilfsdienstgattung 10, Sanitäts-Hilfsdienst und der freiwilligen Sanitätshilfe;
- an alle in den Sanitätsformationen eingeteilten Angehörigen anderer Truppengattungen bzw. anderer Hilfsdienstgattungen, jedoch nur während ihrer Einteilung in Sanitätsformationen;
- an alle Feldprediger.

Art. 28 des genannten Genfer Abkommens bestimmt, daß dieses Personal, wenn es in die Gewalt der Gegenpartei gerät, nur soweit zurückgehalten werden darf, als es der gesundheitliche Zustand, die geistigen Bedürfnisse und die Zahl der Kriegsgefangenen erfordern. Ebenso bestimmt der gleiche Artikel, daß die so zurückgehaltenen Personen nicht als Kriegsgefangene zu betrachten sind. Sie haben vielmehr im Rahmen der militärischen Gesetze und Vorschriften des Gewahrsamsstaates und unter Leitung seiner zuständigen Dienststellen und in Uebereinstimmung mit ihrem Berufsgewissen ihre ärztliche und seelsorgerische Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen, vor allem derjenigen ihrer eigenen

bewaffneten Kräfte fortzusetzen. Für die Ausübung dieser Tätigkeit werden diesem Personal bedeutende Erleichterungen, die in Art. 33 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 festgelegt sind, zugestanden.

Art. 30 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949 bestimmt, daß Sanitäts- und Seelsorgepersonal, welches nicht unbedingt gemäß Art. 28 zurückgehalten werden muß, an die am Konflikt beteiligte Partei, der sie angehören, zurückgegeben werden sollen, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Verhältnisse es gestatten.

4. Als äußerliches, sichtbares Erkennungszeichen trägt das in Art. 24 sowie in den Art. 26 und 27 bezeichnete Personal am linken Arm befestigt die internationale Rotkreuzarmbinde.

5. Anlässlich der Kurse der Sanitätsformationen des Jahres 1952 ist die blaue Identitätskarte an die Kursteilnehmer bereits abgegeben worden. Für alle übrigen Dienstpflichtigen, welche ein Anrecht auf die blaue Identitätskarte haben, wird sie im Laufe dieses oder des nächsten Jahres ausgestellt, anlässlich der Eintragung der Matrikelnummer ins Dienstbüchlein. Diese Dienstpflichtigen erhalten zu gegebener Zeit von der Abteilung für Sanität einen Fragebogen und die notwendigen Weisungen für die Beschaffung der Photographie. Ebenso wird die Bestimmung der Blutgruppe, soweit dies nicht schon geschehen ist, noch von Fall zu Fall besonders geregelt.

Die Aktion begann, wie bereits erwähnt, am 7. April mit den Einheiten des 1. Armeekorps in der Westschweiz. Während dieser ersten Phase dürften auch wertvolle Erfahrungen zur weiteren Durchführung dieser Maßnahmen gewonnen werden, die im Fortschreiten der Aktion dauernd berücksichtigt werden sollen. Es zeigt sich, daß es sich um sehr weitreichende und kostspielige Maßnahmen handelt, die gegen 800 000 Wehrpflichtige umfassen, und daß es im Interesse jedes Wehrmannes liegt, den von den Behörden des EMD gegebenen Weisungen pünktlich nachzuleben, um so rasch als möglich in den Besitz von Identitätskarte und Erkennungsmarke zu kommen.